



**Marktgemeinde Unterweißenbach;  
Wasserversorgungsanlage,  
Detailprojekt 2022 „Anschluss Mötlas und  
Brunnen Weißenbachtal“;  
a) wasserrechtliche Bewilligung  
b) Schutzgebietsfestlegung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Marktgemeinde Unterweißenbach um die Erteilung der wasserrechtlichen  
Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem  
Projekt „WVA Unterweißenbach, Detailprojekt 2022 – Anschluss Mötlas und Brunnen  
Weißenbachtal“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz,  
vom 23. August 2022, GZ: 22021det  
Gleichzeitig sollen zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage entsprechend räumliche und  
inhaltliche Schutzanordnungen getroffen werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche  
Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Marktgemeindeamt Unterweißenbach</b>	
<b>Datum:</b> <b>Dienstag, 6. Dezember 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen  
Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine  
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu  
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

## **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

### **a) wasserrechtliche Bewilligung**

Die Marktgemeinde Unterweißenbach hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA Unterweißenbach, Detailprojekt 2022 – Anschluss Mötlas und Brunnen Weißenbachtal“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, vom 23. August 2022, GZ: 22021det, angesucht.

Durch das vorliegende Projekt kann der neue Brunnen Weißenbachtal ausgebaut und an die zentrale Anlage der Wasserversorgungsanlage Unterweißenbach eingebunden werden, wodurch sich die Versorgungssicherheit deutlich erhöht.

Durch die Anbindung der Ortschaft Mötlas an die zentrale Wasserversorgungsanlage Unterweißenbach mit Errichtung eines neuen Hochbehälters können die bestehenden Quellgebiete Ost und West der bisher separaten Wasserversorgung Mötlas aufgelassen werden. Im Bereich Sengmühle ist die Neuerrichtung des Quellsammelschachtes sowie der Einbau einer UV-Anlage in der bestehenden Entsäuerungsanlage geplant.

Insgesamt ist im vorliegenden Projekt folgendes geplant:

- Ausbau Bohrbrunnen Weißenbachtal
- Brunnengebäude mit Drucksteigerung und Entleerung
- Errichtung eines Schutzgebietes
- Transportleitung Brunnen bis Bestand L = 656 m
- Verlängerung Hochzonenleitung bis zur Kläranlage Unterweißenbach L = 281 m
- Transportleitung Mötlas von KA bis Bestand L = 2666 m
- Drucksteigerungsanlage Mötlas in der KA Unterweißenbach
- Neuer Hochbehälter Mötlas mit 2 x 25 m<sup>3</sup>
- Zu- Entnahme und Entleerungsleitung HB Mötlas = 140 m
- Drucksteigerungsanlage für die Versorgung Mötlas im neuen HB Mötlas
- Neuer begehbare Quellsammelschacht Sengmühle
- Einbau einer UV-Anlage im Zulauf der Entsäuerungsanlage Sengmühle

Insgesamt sind neben den Bauwerken und maschinellen Anlagenteilen rd. 4000 m Leitungen geplant.

Die bestehenden Quellgebiete Mötlas Ost und West können durch dauerhafte Ausleitung der Quellen in die vorhandenen Vorfluter aufgelassen werden.

Der bestehende Hochbehälter Mötlas sowie die Entsäuerungsanlage Ost und der Tiefbehälter West sollen entfernt werden.

## Konsensantrag

### **Folgendes Maß der Wasserbenutzung wird beantragt:**

Für die Grundwasserentnahme aus dem Trinkwasserbrunnen Brunnen Weißenbachtal wird als Maß der Wasserbenutzung eine Spitzenentnahme von 4 l/s bei max. 276 m<sup>3</sup>/d (= 3,2 l/s über 24 h) beantragt.

Der Konsens für die Gesamtanlage Unterweißenbach bleibt weiterhin aufrecht.

### **b) Schutzgebietsfestlegung**

Zum Schutz des genutzten Wasservorkommens wird die Ausweisung eines Schutzgebietes vorgenommen:

#### **Die Schutzanordnungen sollen wie folgt lauten:**

##### Verbote und Gebote im Schutzgebiet:

##### **Schutzzone III (Weitere Schutzzone):**

##### Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen gegebenenfalls bereits bestehende Fassungen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 1,5 m unter Gelände
  - ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
  - ausgenommen eventuell erforderliche Sanierung von bereits bestehenden Quelfassungen;
  - ausgenommen Maßnahmen zur Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung bereits vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z. B. Leitungen, Wege, ...) im dafür jeweils unbedingt erforderlichen Umfang (keine Tieferlegung) und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer;
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsporteinrichtungen;
8. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;

9. Errichtung oder Erweiterung von Geschäftsbauten eines oder mehrerer Handelsbetriebe, die in räumlicher oder funktioneller Verbindung stehen, mit einer Gesamtverkaufsfläche größer 300 m<sup>2</sup>;
10. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe inkl. Abwasser
  - ausgenommen sind forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
  - ausgenommen bestehende Abwasserkanäle und deren Betrieb oder auf Grund zwingender örtlicher oder technischer Umstände erforderliche Abwasseranlagen;
  - ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf;
11. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung.
12. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien;
13. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B.: Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
14. Eingriffe und Veränderungen an Oberflächengewässern, die die natürliche Wechselwirkung mit dem Grundwasser in maßgeblichem und nachhaltigem Umfang beeinträchtigen können.
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut, ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb;
16. gewerbliche Kompostierung;
17. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten;
18. Errichtung von Deponien gemäß Deponieverordnung;

Gebote:

1. Die Kulturgattungen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten; ausgenommen eventuelle Aufforstung von derzeit als Wiesen genutzter Flächen;
2. Bei Anlagen zur Sammlung und Ableitung von Abwässern ist zumindest alle 5 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen eine Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM EN 1610 bzw. für Behälter gemäß ÖNORM B 2503 durchzuführen. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen. Betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen. Der zwingende Neubau bzw. Sanierung der Anlage haben gemäß Arbeitsblatt DWA-A 142 zu erfolgen.
3. Bei Forstgärten, Christbaumkulturen und im Wald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen.

4. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit zu erfolgen. Maschinen die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Notwendige Bau- und Grabungsarbeiten im Zuge der Instandhaltung bestehender Infrastrukturen haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt. Dazu ist beispielsweise folgendes zu beachten (zur Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht):
  - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
  - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig.
  - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig.
  - Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
  - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet.
  - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird.
  - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Bau-maßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;

### **Schutzzone I (Fassungszone):**

#### Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

## Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B.: im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

### **Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlagen A) vom 23. August 2022 – Marktgemeinde Unterweißenbach „WVA Unterweißenbach, Detailprojekt 2022 – Anschluss Mötlas und Brunnen Weißenbachtal“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, GZ: 22021det
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12132)</li><li>• beim Marktgemeindeamt Unterweißenbach <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07956/7255)</li></ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz  
§§ 10-14, 21, 22, 34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),  
BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Unterweißenbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

**Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Marktgemeinde Unterweißenbach, Markt 21, 4273 Unterweißenbach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. **Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;**
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.